

- d) Die Beurteilung der Darbietung erfolgt nach:
- » technischen Kriterien (Intonation, Chorklang, Dynamik, Rhythmik) 0 - 10 Punkte
 - » musikalisch-künstlerischen Kriterien (Interpretation, Stil) 0 - 10 Punkte
 - » Programmauswahl (Vielfalt und Qualität der gesungenen Stücke) 0 - 5 Punkte
 - » künstlerischer Gesamteindruck 0 - 5 Punkte
-
- insgesamt bis 30 Punkte

- e) Die Chöre und Vokalensembles erhalten für ihre Leistungen ausschließlich ein Prädikat zugesprochen.

Die Prädikate lauten:

„mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen“
(23-30 Punkte)

„mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“
(15-22 Punkte)

„mit gutem Erfolg teilgenommen“
(1-14 Punkte).

Die Prädikate werden bekannt gegeben, nicht aber die erzielten Punktwerte. Jede teilnehmende Formation erhält am Ende der jeweiligen Konkurrenz eine verbale Beurteilung in geeigneter Form.

7. Wertungssingen beim Bundesjugendsingen

Dafür wurde ein eigenes Statut geschaffen. Dieses wird unter www.jugendsingen.at abzurufen sein.

8. Preise und Urkunden

- a) Die Bundesländer sind eingeladen, für besondere Leistungen Anerkennungspreise zu stiften und den qualifizierten Teilnehmer/innen des Landesjugendsingens eine Urkunde zu verleihen.

- b) Das Bundesministerium für Familien und Jugend und das Bundesministerium für Bildung würdigt besondere Leistungen von Chören und Vokalensembles bei den Landesjugendsingen mit der Einladung zum Bundesjugendsingen (unter Berücksichtigung der Kontingente der einzelnen Bundesländer) und überreicht allen am Bundesjugendsingen teilnehmenden Chören und Vokalensembles eine Erinnerungsurkunde.

Wien, im Juni 2016

Die Bundesministerin für
Familien und Jugend
Dr. Sophie Karmasin

Die Bundesministerin
für Bildung
Dr. Sonja Hammerschmid

Aukünfte erteilen:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesjugendreferat
7000 Eisenstadt, Landhaus, Europaplatz 1
Hr. OAR Erich Lackner, Tel.: 02682/600/2424
Mail: erich.lackner@bgl.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 - Soziales und Gesellschaft –
Landesjugendreferat
9021 Klagenfurt am Wörthersee, Adlegasse 20
Hr. Alfred Wrulich, Tel.: 050/536/14671
Mail: alfred.wrulich@ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abt. Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
Landesjugendreferat
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9
Fr. Franziska Prummer, Tel.: 02742/9005/13508
Mail: franziska.prummer@noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Bildung und Gesellschaft -
Landesjugendreferat
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Fr. Hermine Stadlbauer Tel.: 0732/7720/15507
Mail: hermine.stadlbauer@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Referat 2/06 Jugend, Generationen, Integration
5020 Salzburg, Gstättingasse 10
Fr. Brigitte Trinker, Tel.: 0662/8042/2688
Mail: brigitte.trinker@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft
Referat Jugend
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Fr. Karin Kindermann, Tel.: 0316/877-2642
Mail: karin.kindermann@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. JUFF – Jugendreferat
6020 Innsbruck, Michael Gaismair-Straße 1
Dipl.Päd. Silke Möhring, Tel.: 0512/508/3591
Mail: juff.jugend@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Jugend- und Familienreferat
6900 Bregenz, Landhaus
Fr. Ebru KALYAN, Tel.: 05574/511/24115
Mail: ebru.kalyan@vorarlberg.at

wienXtra-schulevents

1082 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 5
Fr. Gabriele Weber, Tel.: 01/4000/84356
Mail: gabriele.weber@wienxtra.at

Herausgeber: Das Bundesministerium für Familien und Jugend,
Abteilung I/5 - Jugendpolitik.

1020 Wien, Untere Donaustraße 13-15

Für den Inhalt verantwortlich:

Wolfgang Fürnweber, Telefon 01 / 711 00 / 633231 DW.



Das Österreichische Umweltzeichen
für Druckerzeugnisse, UZ 24, UW 686
Ferdinand Berger & Söhne GmbH.

Österreichisches Jugendsingen 2017

Ausschreibung



www.jugendsingen.at

ÖSTERREICHISCHES JUGENDSINGEN 2017 Ausschreibung

1. Zielsetzung

Das Österreichische Jugendsingen dient der Pflege und Förderung des chorischen Singens auf breiter Basis in Österreich.

2. Veranstalter

sind das Bundesministerium für Familien und Jugend im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Bildung unter Mitwirkung der Landesjugendreferate und unter Einbeziehung der Landesschulräte und Bildungsregionen sowie der Fachinspektor/innen für Musikerziehung.

3. Veranstaltungen im Rahmen des Österreichischen Jugendsingens (ÖJS)

Teilnahmeberechtigt bei allen Veranstaltungen des ÖJS sind österreichische Kinder- und Jugendchöre bzw. Vokalensembles aus dem schulischen und außerschulischen Bereich, deren Teilnehmer/innen mindestens sechs und höchstens 26 Jahre alt sein dürfen.

- a) **Regional-/Bezirksjugendsingen** (in Orten und Bezirken im gesamten Bundesgebiet) werden als Konzerte ohne Wertungscharakter von örtlichen Veranstaltern in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendreferat und den lokalen Bildungsregionen durchgeführt. Nach Möglichkeit finden sie vor den Landesjugendsingen unter Mitwirkung einer/s Vertreterin/Vertreters der Landesjury statt. Anmeldemodalitäten werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
- b) **Landesjugendsingen LJS** (in allen Bundesländern) werden als Wertungssingen von den Landesjugendreferaten im Zusammenwirken mit den Landesschulräten bis **spätestens 8. Mai 2017** vor einer Landesjury durchgeführt. Anmeldung: Beim Landesjugendreferat des jeweiligen Bundeslandes.

- c) **Bundesjugendsingen BJS** wird durchgeführt vom Bundesministerium für Familien und Jugend, Abteilung I/5 – Jugendpolitik und dem Landesjugendreferat Steiermark im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Bildung im Zeitraum von **Freitag, 23. Juni bis Montag, 26. Juni 2017 in Graz**.

Die Teilnehmer/innenkontingente für jedes Bundesland wurden bei der Landesjugendreferent/innenkonferenz mit dem Bundesministerium für Familien und Jugend im Frühjahr 2016 festgelegt. Teilnahmeberechtigt sind entsprechend der dem jeweiligen Bundesland zugewiesenen Kontingentgröße:

- » die jeweils besten „ausgezeichneten“ Chöre jeder Kategorie des Landesjugendsingens.
- » Danach sind bis zur Erfüllung des dem Bundesland zustehenden Kontingents weitere aus den mit „ausgezeichnet“ qualifizierten Chören einzuladen.
- » Die Auswahl trifft die Landesjury mit dem Landesjugendreferat und dem Bundesministerium für Familien und Jugend.
- » Gastchorleiter/innen können nach Maßgabe der Möglichkeiten, in Würdigung von Verdiensten oder zur Vermittlung von Erfahrungen, im Einvernehmen mit den zuständigen Fachinspektor/innen für Musikerziehung am BJS teilnehmen. Bewilligung der Teilnahme, Dienstauftrag und Abrechnung erfolgen über die zuständigen Landesschulräte.

Die **Anmeldungen** müssen spätestens bis **22. Mai 2017** sowohl im Landesjugendreferat Steiermark als auch im Bundesministerium für Familien und Jugend, Abteilung I/5, vorliegen. Die Anmeldung erfolgt über die Webseite www.jugendsingen.at.

Die nominierten Chöre verpflichten sich zur **vollständigen Anwesenheit** während des **gesamten** Bundesjugendsingens. Verspätete An- und Abreisen sind nicht möglich; der Platz wird in diesem Fall an den nächstgereihten Chor weitergegeben. Für die Altersstufe der 6-10-Jährigen ist ein verkürzter Aufenthalt vorgesehen. Details dazu werden rechtzeitig nach dem Landesjugendsingen bekanntgegeben.

4. Einteilung der Chöre und Vokalensembles

NEU: Die **Mindestgröße** einer Vokalformation beträgt **6 Personen**. Jede Stimme muss mindestens **zweifach besetzt** sein.

Kategorien:

Die Einteilung erfolgt nach

- » Alter
- » Schulform (mit oder ohne musische Schwerpunktsetzung)
- » Besetzung (gleichstimmig: Ober- oder Männerstimmen gemischtstimmig: SAB, SATB)

Außerschulische Formationen können grundsätzlich in jeder Kategorie antreten; im Zuge der Anmeldung wird die genaue Profilbeschreibung dieser Chöre/Ensembles geprüft und die entsprechende Kategorienzuteilung von den jeweiligen Fachinspektor/innen vorgenommen.

Kat. A (6 -10 Jahre) Oberstimmen	A1: Normalformen	A2: Musische Sonderformen
Kat. B (10 -15 Jahre) Normalformen	B1: Oberstimmen	B2: SAB
Kat. C (10 -14 Jahre) Musische Sonderformen	C1: Oberstimmen	C2: SAB
Kat. D (10 - 19) Normalformen	D1: Oberstimmen	D2: Männerstimmen
Kat. E (ab 15 Jahren) Musische Sonderformen	E1: Oberstimmen	E2: Männerstimmen
Kat. F (10 -19) Normalformen	F1: SAB	F2: SATB
Kat. G (ab 15 Jahren) Musische Sonderformen	G1: SAB	G2: SATB

Alle detaillierten Informationen zu den Kategorien sind ab **Juni 2016** unter www.jugendsingen.at abzurufen.

5. Programmauswahl beim Landesjugendsingen

Dauer des gesamten Programms: mindestens 8, höchstens 10 Minuten.

a) Ein Pflichtlied:

Das Bundesministerium für Familien und Jugend gibt im Einvernehmen mit der künstlerischen Leitung und den Fachinspektor/innen für Musikerziehung einen **Kanon an Pflichtliedern** bekannt. Alle Informationen dazu sind ab **Juni 2016** auf der Homepage des Jugendsingens unter www.jugendsingen.at einzusehen. Aus den Liedvorschlägen ist **ein** Pflichtlied der entsprechenden Kategorie vorzutragen.

b) Kurzprogramm:

umfasst bis zu 3 frei gewählte Stücke. 2 Stücke des Gesamtprogramms müssen a cappella vorgetragen werden, in der Altersstufe der 6- bis 10-jährigen ist ein Lied a cappella Pflicht. Eines der vorgetragenen Stücke muss ein Volkslied aus Österreich oder ein Lied regionaler Prägung sein. Die Verwendung von technisch-elektronischen Hilfsmitteln zur Stimm- oder Instrumentalverstärkung ist **nicht** erlaubt. Das Notenmaterial des gesamten Programms ist der Jury in 3-facher Ausfertigung vor Beginn des Vortrags auszuhändigen. Die endgültige Bekanntgabe des gewählten Programms muss bis vier Wochen vor dem Landesjugendsingen erfolgen und darf danach nicht mehr verändert werden.

6. Beurteilung beim Landesjugendsingen

- a) Zur Bewertung der Chöre und Vokalensembles bei den Landesjugendsingen ist in jedem Bundesland wenigstens eine Jury aus Chorfachleuten einzurichten.
- b) Die Bestellung erfolgt durch das Landesjugendreferat im Einvernehmen mit dem Landesschulrat und den Fachinspektor/innen für Musikerziehung.
- c) Die Jury besteht aus dem Fachinspektor/der Fachinspektorin des jeweiligen Bundeslandes als Vorsitz ohne Stimmrecht sowie 4 bewertenden Chorexpert/innen. Chorleiter/innen, deren Chor beim Landesjugendsingen antritt, dürfen keiner Jury dieses Bundeslandes angehören.